

**Verwaltungsvorschrift der Gemeinde Weischlitz
zugleich als erfüllende Gemeinde der VG Weischlitz
über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
(VWV Feuerwerk)**

Der Bürgermeister der Gemeinde Weischlitz erlässt auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Gegenstand

Die pyrotechnischen Gegenstände (Feuerwerkskörper) sind in vier Klassen eingeteilt. Die an die Allgemeinheit frei verkäuflichen Feuerwerkskörper gehören den Klassen I (Kleinstfeuerwerk) und II (Kleinfeuerwerk) an. Feuerwerkskörper der Klasse III (Mittelfeuerwerk) und IV (Großfeuerwerk) dürfen nur von Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 Sprengstoffgesetz abgebrannt werden. Die Genehmigung über eine Abbrenngenehmigung für Feuerwerkskörper der Klasse III und IV wird auch weiterhin vom Landratsamt erteilt.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (sog. Silvesterfeuerwerk wie Raketen, Batterien, Fontänen, Vulkane, Römische Lichter, Sonnenräder, Verbundfeuerwerk, Böller etc.) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet werden, außer mit Genehmigung aus begründetem Anlass. Diese Ausnahmegenehmigung muss bei der Gemeinde Weischlitz beantragt und von dieser genehmigt werden.

Ein begründeter Anlass kann sein:

- Hochzeit
- Geburtstagsjubiläum ab (50, 60, 70, 80, 90, 95, 100 Jahre usw.)
- Vereins- und Firmenjubiläum ab (25, 50, 75, 100 Jahre usw.)
- Veranstaltung im öffentlichen Interesse

2. Verfahren

Der Antrag soll spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der Gemeinde Weischlitz eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen, auch Dritter, befreit wird, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.
- Falls das Feuerwerk nicht auf eigenem Grundstück abgebrannt wird, ist die schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers einzuholen.
- Jeder Antrag ist als Einzelfall zu entscheiden und zu prüfen.

- Der Bescheid ist widerruflich zu erstellen.
- Genehmigte Feuerwerke sind nach Möglichkeit im Amtsblatt zu veröffentlichen.

3. Auflagen

Die Genehmigung ist unter folgenden Auflagen zu erteilen:

- Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Zum Schutz der Nachtruhe dürfen Feuerwerke grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr abgebrannt werden.
- Das Abbrennen von pyrotechnische Gegenständen in unmittelbarer Nähe zu Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäuser ist verboten. Je nach Größe des Feuerwerkskörpers ist ein Sicherheitsabstand von 40 bis 200 m zu Gebäuden, landwirtschaftlichen Flächen oder Waldrändern erforderlich. Die Festlegung des Sicherheitsabstandes erfolgt in Abstimmung mit dem Bauamt.

4. Gebühren

Die Genehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt und unter Auflagen erteilt. Die Kosten betragen 50,00 Euro.


5. Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, ohne Ausnahmegenehmigung, stellt einen Verstoß gegen das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) dar. Diese Ordnungswidrigkeit gemäß § 46 Nr.8b der 1. SprengV im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Gesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

6. Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 24.09.2010 in Kraft.

Weischlitz, den 24.09.2010



Steffen Raab
Bürgermeister

